

Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Sie gilt, sofern der Fleischanteil mindestens 20 Massenprozent beträgt, auch für Fleischzubereitungen nach Artikel 3 Absatz 3 und Fleischerzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über Lebensmittel tierischer Herkunft sowie für Eierzubereitungen.

³ Sie gilt nicht für Brühwurst-, Rohwurst- und Kochwurstwaren.

Art. 2 Abs. 3 Bst. b und c

³ Als in der Schweiz verboten gilt:

- b. die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, ohne dass die Anforderungen bezüglich der Haltung von Hauskaninchen nach den Artikeln 7, 10 Absatz 1 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³ erfüllt sind;
- c. die Produktion von Eiern nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Anforderungen für die Haltung von Haushühnern nach Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung nicht erfüllt sind.

¹ SR 916.51
² SR 817.022.108
³ SR 455.1

Art. 3 Abs. 2

² Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen sind mit dem Hinweis «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» zu deklarieren.

Art. 16 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2010

Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen, die nach bisherigem Recht nicht deklariert werden mussten, können bis zum 31. Dezember 2010 deklarationsfrei verkauft werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova